



Merkblatt für die Sondermaßnahme an berufsbildenden Schulen

Zur Deckung des Bedarfs an Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen können Inhaberinnen und Inhaber eines Fachhochschuldiploms (FH) und Bachelorgraden der entsprechenden beruflichen Fachrichtungen¹ unter Qualifizierungsaufgaben direkt in den Schuldienst eingestellt werden. Voraussetzung ist, dass sie nach dem Bedarf der jeweiligen Schule die erforderliche Fachkompetenz in der beruflichen Fachrichtung besitzen.

Eine Einstellung von Inhaberinnen und Inhabern von in Lehramtsstudiengängen erworbenen Bachelorgraden ist nicht möglich.

Einstellungsmodalitäten

Eine Einstellung ist nur möglich, sofern die berufsbildende Schule über eine entsprechende Stelle und entsprechende Mittel verfügt. Die Lehrkräfte sind nach erfolgter Stellenausschreibung und –besetzung auf dieser Stelle zu führen.

Die Einstellung wird durch die Schule im Beschäftigtenverhältnis vorgenommen. Der Arbeitsvertrag ist mit einer auflösenden Bedingung als Nebenabrede gem. § 21 Teilzeit- und Befristungsgesetz versehen.

Der Inhalt der auflösenden Bedingung umfasst die Bestandteile und den Umfang der Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Verpflichtung zur zeitnahen Vorlage von Leistungsnachweisen.

Ebenso ist festzuhalten, dass der Arbeitsvertrag endet, wenn die sich aus der Nebenabrede ergebende Qualifizierung nicht innerhalb von maximal drei Jahren erfolgreich abgeschlossen wird oder vor Ablauf der Maximaldauer der Qualifizierung ein Teil der zu erbringenden Studienleistungen endgültig nicht bestanden ist.

Die Lehrkräfte werden bis zum erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung nur in ihrer entsprechenden Fachrichtung eingesetzt.

¹ Berufliche Fachrichtungen siehe hierzu Einstellungsportal: <https://www.eis-online-bbs.niedersachsen.de/>

Qualifizierungsmaßnahmen

Für zu Qualifizierende mit erfolgreich abgeschlossenen Fachhochschuldiplom-Studiengängen (FH) und Bachelorstudiengängen mit einem Nachweis von mindestens 180 Leistungspunkten für eine berufliche Fachrichtung nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gilt in der Regel:

- Erbringung von **Studienleistungen** im Umfang von 70 Leistungspunkten in einem allgemeinen Unterrichtsfach und 30 Leistungspunkten in Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Die Wahl des Studienortes und des allgemeinen Unterrichtsfaches sind frei gestellt.
- Erfolgreiche Teilnahme an einer **pädagogisch-didaktischen Qualifizierung an den Studienseminaren** für die Dauer von 18 Monaten.
- Erfolgreiche Teilnahme an **schulinternen Maßnahmen** zur Einführung in die schulpraktische Arbeit der berufsbildenden Schule als regionales Kompetenzzentrum. Dies sind Hospitationen im Unterricht erfahrener Lehrkräfte in den beruflichen Fachrichtungen sowie Unterrichtsbesuche und Beratungsgespräche durch erfahrene Lehrkräfte sowie die Schulleiterin oder den Schulleiter.

Leistungsnachweise über den Erfolg des Studiums sind zeitnah über die Schulleiterin oder den Schulleiter beim Niedersächsischen Kultusministerium zur Anerkennung vorzulegen.

Nach erfolgreichem Abschluss der pädagogisch-didaktischen Qualifizierung werden Sie in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Sie erwerben dann die Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Der Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erfolgt nach § 6 NLVO-Bildung über den erfolgreichen Abschluss des **Vorbereitungsdienstes** für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

Die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe ist grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres möglich, bei schwerbehinderten Menschen bis zur Vollendung des 48. Lebensjahres (§ 16 Abs. 2 Satz 1 NLVO).

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt nach Erfüllung der Studienauflagen – unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen während der pädagogisch-didaktischen Qualifizierungsmaßnahme. Er dauert in der Regel 6 Monate.

Der Vorbereitungsdienst wird mit der Staatsprüfung abgeschlossen. Nach erfolgreich abgelegter Staatsprüfung kann unmittelbar eine Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe erfolgen, sofern die beamtenrechtlichen und sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, andernfalls kommt eine Einstellung im Tarifbeschäftigtenverhältnis in Betracht.